

Wald- Behandlungsgrundsätze in NATURA-2000-Gebieten

Erhebliche Beeinträchtigungen sowie
Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen
in Mecklenburg-Vorpommern

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten
und Fischerei

Umweltministerium

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Schwerin, im Oktober 2005

Einleitung

Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete bilden zusammen ein zusammenhängendes ökologisches Schutzgebietsnetz, das als "Natura 2000" bezeichnet wird.

Wälder haben in diesen Schutzgebieten eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Aus diesem Grund sind bestimmte Waldlebensraumtypen sowie einige an Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten Bestandteil der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und unterliegen damit einem Schutzstatus. Gleiches gilt für Brut- und Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Mit der Meldung der Gebiete durch die Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission unterliegen diese einem Verschlechterungsverbot – dies bedeutet, dass die Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Im folgenden Text wird dieses für jeden Waldlebensraumtyp einzeln untersetzt, indem aufgelistet wird, welche Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können und welche in der Regel weiterhin durchgeführt werden dürfen, da es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung handelt.

Dies soll dem Eigentümer oder Bewirtschafter ein größeres Maß an Handlungssicherheit verschaffen und zur Rechtssicherheit beitragen.

Daneben werden auch Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage aufgelistet, die der Verbesserung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes dienen.

Die Behandlungsgrundsätze sind das gemeinsame Ergebnis einer Arbeitsgruppe; neben der Landesforstverwaltung haben auch Vertreter aller übrigen Waldbesitzarten in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Umweltverwaltung und der Naturschutzbund des Landes mitgewirkt.

Wald- Behandlungsgrundsätze in NATURA-2000-Gebieten

Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen, die auf Grund der FFH-Richtlinie nach Art. 2 Abs. 2 getroffen werden sollen, zielen darauf ab, „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“.

Der Begriff „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ umfasst nach Art. 1 Ziffer e) der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Dieser Maßstab ist bei Veränderungen, Plänen, Projekten und den damit verbundenen möglichen Handlungen in Natura-2000-Gebieten ebenso zu berücksichtigen wie bei der Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Gebiete.

Bezugsmaßstab ist der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der abschließenden Meldung des FFH-Gebietes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen und ihrer Arten lassen sich Handlungen unterscheiden, die

- in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen,
- eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können,
- und für die Entwicklung der Lebensraumtypen zu einem besseren Erhaltungszustand erforderlich sind (Entwicklungsmaßnahmen).

Nach der FFH-Richtlinie sind nur erhebliche Beeinträchtigungen relevant.

Für die Waldlebensraumtypen werden auch mögliche Entwicklungsmaßnahmen genannt, die im Einzelfall festgelegt werden und zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes bewirken. Solche Maßnahmen können nicht vom Grundbesitzer oder Bewirtschafter ohne Ausgleich verlangt werden und sind nur auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage umsetzbar.

1. NATURA-2000-Gebiete

a) Folgende Vorhaben und Nutzungen in Natura-2000-Gebieten führen in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen:

1. Naturnahe forstliche Nutzung. Für Waldlebensraumtypen gelten die speziellen Behandlungsgrundsätze je Waldlebensraumtyp (siehe Abschnitt 2);
2. Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd;
3. Sachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Schutzspritzung an Holzpoltern sowie der Einsatz von Verbisschutzmitteln;
4. Maßnahmen der naturnahen Gewässer- und Grabenunterhaltung ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vertretenen Lebensraumtypen;
5. Wiederherstellung eines naturnahen Wasserregimes;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen, die keinen Eingriff gemäß § 14 LNatG M-V darstellen.

Hinweis:

Das Verfahren bei Plänen oder Projekten ist in dem gemeinsamen Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern" (ABl. M-V 2002, Nr. 36) gesondert geregelt. Demzufolge beeinträchtigen beispielsweise folgende Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet in der Regel nicht und unterliegen damit zunächst nur einer vereinfachten Vorprüfung:

- der Bau / Ausbau von Rad- oder Wanderwegen oder land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- Erstaufforstungen nach § 24 LWaldG außerhalb von Natura 2000-Gebieten, sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke und die dafür maßgeblichen Bestandteile nicht betroffen sind.

b) Erhebliche Beeinträchtigungen in Natura-2000-Gebieten sind in der Regel:

1. Überhöhte Schalenwildbestände.
2. Erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten der in der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I und in der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV¹ aufgeführten Arten.
3. Aktive Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensraumtypen oder die aktive Verminderung der Gesamtfläche von Waldlebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes auf Teilflächen können durch Verbesserungen des Erhaltungszustandes auf anderen Teilflächen ausgeglichen werden, gleiches gilt für die Gesamtfläche der Waldlebensraumtypen (Floating).
4. Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorgaben, z. B. der Verkehrssicherungspflicht.

¹ Nachfolgende nach VO 92/43/EWG Anh. II und Anh. IV geschützte und in M-V vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind direkt an Wälder gebunden:

Tiere

Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	nur Anh. IV
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	nur Anh. IV
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	nur Anh. IV
Myotis brandtii	Gr. Bartfledermaus	nur Anh. IV
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	nur Anh. IV
Myotis myotis	Gr. Mausohr	
Myotis mystacinus	Kl. Bartfledermaus	nur Anh. IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	nur Anh. IV
Nyctalus leisleri	Kl. Abendsegler	nur Anh. IV
Nyctalus noctula	Abendsegler	nur Anh. IV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	nur Anh. IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	nur Anh. IV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	nur Anh. IV
Vespertillo murinus	Zweifarbflledermaus	nur Anh. IV
Cerambyx cerdo	Heldbock	
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	
* Osmoderma eremita	Eremit	

Pflanzen

Cypridpedium calceolus	Frauenschuh
Dicranum viride	Grünes Besenmoos

* Prioritäre Art

Weitere Arten sind an Lebensraumtypen gebunden, die häufig in Wäldern vorkommen und deren Erhaltungszustand mehr oder weniger durch die Bewirtschaftung der Wälder bestimmt wird.

Nachfolgende nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I geschützte und in M-V vorkommende Vogelarten sind direkt an Wälder gebunden:

Aegolius funereus	Rauhfußkauz
Aquila pomarina	Schreiadler
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco peregrinus	Wanderfalke
Ficedula parva	Zwergschnäpper
Grus grus	Kranich
Haliaeetus albicilla	Seeadler
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pandion haliaetus	Fischadler
Pernis apivorus	Wespenbussard

2. Waldlebensraumtypen

a) Erhebliche Beeinträchtigungen in Waldlebensraumtypen sind in der Regel:

1. Vollumbruch zur Kulturbegründung
2. Düngung mit Ausnahme der Kompensationskalkung
3. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: behördliche Anordnung nach § 19 LWaldG M-V)
4. Bodenverdichtung durch flächiges Befahren im Rahmen der Holzernte
5. Flächige Bodenbearbeitungsverfahren, sofern sie nicht zwingend zur Erzielung der Verjüngung erforderlich sind
6. Bodenbearbeitungsverfahren auf organischen Standorten sowie mineralischen Nassstandorten (N..0; N..1)
7. Neuanlage von Wildäckern und Wildwiesen
8. Ganzflächige Räumung von Schlagabraum

b) Waldlebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgend genannten Aussagen sind jeweils nur auf die einzelnen FFH-Lebensraumtypen, nicht jedoch auf das gesamte NATURA-2000-Gebiet anzuwenden. Die allgemeinen Maßgaben der Abschnitte 1 und 2, Buchstabe a) sind zu beachten.

9110 Hainsimsen-Buchenwald

(Luzulo-Fagetum beech forests)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Kompensationskalkung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenkalkung natürlich saurer Standorte, soweit hierdurch die pH-Werte über den standorttypischen Bereich angehoben werden
- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9130 Waldmeister-Buchenwald

(Asperulo-Fagetum beech forests)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9150 Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald

(Medio-European limestone beech forests of the Cephalanthero-Fagion)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen und im Rahmen des bestehenden Erhaltungszustandes mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes
- Schädigung von Orchideenstandorten durch Bewirtschaftungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung lebensraumtypischer Nebenbaumarten
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

(Sub-Atlantic and medio-European oak or oak-hornbeam forests of the *Carpinion betuli*)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - kleinflächige Pflanzungen oder Saat mit lebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - kleinflächige Kahlschläge zur Eichenverjüngung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- jede Form der Entwässerung

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Exemplarisch: Aufrechterhaltung / Wiedereinführung traditioneller Nutzungsformen (Mittelwaldwirtschaft)
- Förderung lebensraumtypischer Gehölze
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9180 *Schlucht- und Hangmischwälder

(Tilio-Acerion forests of slopes, screes and ravines)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Kleinflächige Naturverjüngung
- Einzelbaumweise Pflege und Nutzung bei Gewährleistung der lebensraumtypischen Baumartenmischung
- Pflégliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenbearbeitung

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußenränder
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

(Old acidophilous oak woods with *Quercus robur* on sandy plains)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelbaumweise bis kleinflächig
 - kleinflächige Pflanzungen oder Saat mit lebensraumtypischen Gehölzen
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - kleinflächige Kahlschläge zur Eichenverjüngung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Bodenkalkung natürlich saurer Standorte, soweit hierdurch die pH-Werte über den standorttypischen Bereich angehoben werden
- Jede Form der Entwässerung

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Exemplarisch: Aufrechterhaltung / Wiedereinführung traditioneller Waldnutzungsformen (z. B. Mittelwaldwirtschaft)
- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Naturnahe Gestaltung bestehender Waldaußen- und Waldinnenränder
- Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen bzw. Altholzinseln bis zum natürlichen Zerfall
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

91D0 *Moorwälder

(Bog woodland)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung des Moorwasserhaushalts
- Entnahme von Einzelbäumen / einzelnen Trupps
- Saatgutgewinnung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Jede Form der Entwässerung
- Torfabbau

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung

91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern
(Alluvial forests with *Alnus glutinosa* and *Fraxinus excelsior*)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Kleinflächige Naturverjüngung
- Einzelbaumweise Pflege und Nutzung bei Gewährleistung lebensraumtypischer Baumartenmischung
- Pflégliche Holzernte und –bringung
- Saatgutgewinnung
- Ergänzungspflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Einschränkung der Fließgewässer- und Hochwasserdynamik
- Bodenbearbeitung

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Zulassen / Wiederherstellen der natürlichen Fließgewässer- und Hochwasserdynamik
- Förderung erhöhter Anteile von liegendem und stehendem Totholz
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

2180 Dünenwälder¹

(Wooded dunes of the Atlantic, Continental and Boreal region)

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Beibehaltung von Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, wie
 - Förderung der Naturverjüngung, bevorzugt einzelstammweise bis kleinflächig
 - Jungbestandspflege, Durchforstung und Vorratspflege
 - pflegliche Holzernte und –bringung
 - Saatgutgewinnung
 - geländeangepasster Bestandesaufschluss
 - Freistellung von Einzelbäumen

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Regel

- Ergänzungspflanzungen oder künstliche Verjüngung
- Aktive Nährstoffanreicherung
- Beseitigung von Windflüchtern

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Reduktion des Anteils an lebensraumtypfremden Gehölzen
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen

¹ gemeint sind nur Küstendünenfelder